

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz</b>	Nr. <b>254/2012</b>
---	------------------------

### Betreff:

Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen und schadstoffhaltiger Abfälle) zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden des Kreises

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	15.06.2012
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	29.06.2012
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	06.07.2012

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen und schadstoffhaltige Abfälle) zwischen dem Kreis Warendorf und den teilnehmenden Städten und Gemeinden wird zugestimmt.

## **Erläuterungen:**

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis Warendorf handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch, wie bspw. aktuell bei der Altpapierfassung, Synergieeffekte - insbesondere zur Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger - zu erzielen, sollen die vorhandenen Kooperationsstrukturen erweitert werden. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bedienen können.

### **Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen**

Beabsichtigt ist eine haushaltsnahe Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Altmetallen. Diese wird aktuell bereits in einigen Städten des Kreises Warendorf (z. B. Beckum, Ennigerloh) praktiziert. Begleitend zu bestehenden Abfuhrhythmen werden kreisweit Elektrokleingeräte abgefahren. Zusätzlich werden Elektrogroßgeräte und sperrige Altmetallteile einmal pro Monat abgeholt. Sofern die Geräte/Metallteile bereitgestellt sind, erfolgt die Abfuhr kostenlos. Sollte ein Vollservice seitens des Bürgers gewünscht sein, der die Abholung direkt aus dem Haus/der Wohnung beinhaltet, wird eine einmalige Gebühr fällig. Die Elektrogroßgeräte werden zum jeweiligen Wertstoffhof transportiert, dort in Container umgeladen und gemäß den Vorgaben des ElektroG verwertet.

Eine haushaltsnahe Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetalle ist sinnvoll, da einerseits die Abfallgebühren insgesamt stabil gehalten werden können und andererseits einer gewerblichen „Schrottsammlung“ vorgebeugt werden kann. Wie häufig in der Vergangenheit erlebt, holen die „Schrottsammler“, die für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellten Geräte ab, ohne diese anschließend einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Zudem sind die gewerblichen „Schrottsammler“ in der Regel weder im Besitz einer Transportgenehmigung noch besitzen diese eine Erlaubnis zur Abfuhr der überlassungspflichtigen Kühlgeräte.

### **Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen**

Mit Abschluss der GkG-Vereinbarung und Veröffentlichung im Amtsblatt geht die Aufgabe auf den Kreis Warendorf über. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung wird der Kreis die Leistungen organisieren. Beabsichtigt ist, die derzeitig reibungslos

funktionierende Sammlung und Beförderung mittels Schadstoffmobil fortzuführen. Dieses Schadstoffmobil übernimmt die schadstoffhaltigen Abfälle und verbringt sie zu dem beauftragten Entsorger für die Verwertung bzw. Beseitigung. Der Kreis beauftragt die ECOWAF – Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit der Leistung. Diese wird die Leistungen an einen Dritten unterbeauftragen und hierbei insbesondere Sorge dafür tragen, dass die Leistung im Verhältnis zum Entgelt steht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Kreis sowie die Städte und Gemeinden werden durch die GkG-Vereinbarung Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen kostenneutral gestellt. Der beauftragte Dritte trägt seine Kosten für die Erfassung und erhält im Gegenzug die Erlöse aus der Herstellerrücknahme bzw. der Vermarktung.

Ggf. nicht über Erlöse gedeckte Kosten werden über die Entsorgungsentgelte getragen bzw. erzielte Erlöse fließen den Entsorgungsentgelten zu.

Die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Schadstoffe werden den Städten und Gemeinden zur Verkürzung des Zahlungsweges unmittelbar vom beauftragten Dritten in Rechnung gestellt. Es entstehen keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Verfahrensweise.

Anlagen:

254/2012 - Anlage 2 - Schadstoffmobil

254/2012 - Anlage 1 - Vereinbarung Elektroabfall

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat